

## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

vom: 10. Juli 2008

zur Vorlage Nr.: [2007-292a](#)

Titel: **Anpassung des Bildungsgesetzes an das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz)**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## **Ergänzungsbericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat – zuhanden 2. Lesung**

### **betreffend Anpassung des Bildungsgesetzes an das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz)**

Vom 10. Juli 2008

#### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Bildungsgesetz an das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz) rückwirkend per 1.1.2008 anzupassen und den vorgeschlagenen Änderungen des Bildungsgesetzes zuzustimmen. Bei dieser Gesetzesanpassung geht es einerseits um den Ersatz überholter Begriffe und andererseits auch um einige materielle Änderungen. Bei der ersten Lesung im Plenum am 13. März 2008 fand aufgrund eines Antrags von Landrat Urs Berger eine Rückweisung von § 98 Absatz 1 Buchstabe c an die Kommission statt. Die Gesetzesbestimmung sollte nach Meinung des Antragstellers die Ausrichtung kantonaler Beiträge an die Überbetrieblichen Kurse mittels klar geregelter Pro-Kopf- Pauschalen enthalten. Die Kommission erhielt den Auftrag, eine entsprechende Anpassung der gesetzlichen Bestimmung vorzunehmen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisation der Beratung**

Die beantragte Gesetzesänderung wurde von der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Sitzungen vom 3. April 2008 und am 12. Juli 2008 beraten. An beiden Sitzungen waren Regierungsrat Urs Wüthrich, Martin Leuenberger, Generalsekretär BKSD, und Niklaus Gruntz, Leiter AfBB, für die Erläuterungen des Sachverhaltes sowie zur Beantwortung von Fragen zugegen.

#### **3. Beratung im Einzelnen**

An der BKSK-Sitzung vom 3. April beschloss man mit Einverständnis von Regierungsrat Urs Wüthrich, von Seiten Wirtschaftskammer und BKSD nochmals über die Bücher zu gehen. Die Kommission beauftragte in der Folge die BKSD, § 98, Absatz 1, lit. c zu überarbeiten. In der Neufassung sollte den Verbänden garantiert werden, dass sie keine finanziellen Einbussen durch den Systemwechsel erleiden. Zudem sollte die Frage der zehnprozentigen

Erhöhung geklärt werden. Diesem Vorgehen stimmte die Kommission mit 13: 0 Stimmen zu. Die Vertreter der BKSD schilderten die Ausgangssituation aus Direktions-sicht: Vom Regierungsrat wurde eine Steuergruppe zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) im Kanton BL eingesetzt. Die Ausbildungsreglemente aller Berufe ändern sich. Die Steuergruppe nahm die notwendigen Anpassungen des kantonalen Bildungsgesetzes an das neue BBG vor und verabschiedete sie. Daraufhin wurden die Änderungen im Rahmen der Gesetzesvorlage auch in der Kommission verabschiedet. In der Folge aber stellte Urs Berger bei der Landratsdebatte den Antrag, § 98 nochmals zu überarbeiten.

Mit dem bisherigen Vorschlag der BKSD hätte der Kanton (AfBB) mit jedem Verband eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen und ihm damit den Auftrag erteilt, die Überbetrieblichen Kurse (praktische Kurse im Betrieb) durchzuführen. Der Kanton hätte also mit jedem Verband verhandelt. Nach Auffassung von Urs Berger sollten nun aber die Verbände nicht zu Bittstellern werden. Zudem verlangt er eine Erhöhung der Beiträge, welche sich seit Jahren auf gleichem Niveau befinden. Die Steuergruppe wurde in der Folge beauftragt, eine entsprechende Anpassung der gesetzlichen Bestimmung vorzunehmen.

Der neue Vorschlag hält nun fest, dass alle Verbände die unter den Kantonen vereinbarte Kopfpauschale erhalten. Zudem wird diese Kopfpauschale an Baselbieter ÜK-Zentren verdoppelt (neuer Buchstabe d).

Die BKSD bedankt sich nicht zuletzt für die konstruktive Zusammenarbeit mit Urs Berger, welche schliesslich zu einer guten Lösung geführt hat. Nun habe man endlich die in der Wirtschaftskammer lange Zeit umstrittene Pauschale erreicht. Mit der Verdoppelung der Pauschale werden 40 % der Vollkosten gedeckt, 60 % bezahlen weiterhin die Betriebe. Mit dieser Lösung wird das Baselbiet im gesamtschweizerischen Vergleich nur von Schaffhausen und dem Wallis übertroffen. Zürich gedenkt mit Baselland gleichzuziehen. Eine Umfrage bei anderen Amtsleitern habe ergeben, dass die hier gefundene Lösung generell als vernünftig beurteilt wird. Auch in der BKSD ist man mit der Lösung zufrieden. Dass man auch in etwa mit

diesen Beträgen gerechnet hat, zeigt sich daran, dass sich damit das Budget 2009 um rund 250'000.– erhöht. Auf Nachfrage hält die BKSD ergänzend fest, dass in der Steuergruppe neben den Wirtschaftsverbänden, Schulen und anderen auch Christine Mangold und Eva Chappuis vertreten waren.

In der Kommissionsberatung hält Urs Berger fest, dass mit der Kopfpauschale 1 der Besitzstand so garantiert ist, dass damit auch die Forderung nach Erhöhung der Beiträge darin enthalten ist. Seit über 23 Jahren sind die Beiträge an die ÜK-InstruktorInnen gleich geblieben. Mit der Forderung der SP, bei einer Kopfpauschale (einheitliches Zahlungssystem) zu bleiben, ist er einverstanden. Die nun gewählte Erhöhung von 100 % auf die Kopfpauschale (siehe § 98 Absatz 1 lit. d) erfüllt aber auch die berechtigte Forderung nach einer gewissen Risikoabdeckung für die Verbände. Gesamthaft kann von einer guten Lösung für die ÜK-Zentren und die Verbände gesprochen werden.

In der Fragerunde wird bejaht, dass in der Gesetzesänderung bewusst keine zeitliche Beschränkung mehr enthalten ist. Die BKSD hält fest, die grössten 'Profiteure' der neuen Lösung seien berechtigterweise die Gesundheitsberufe und die Chemie, da beide Berufsgruppen sehr viele Lehrstellen anbieten. Zudem sind die Gründe dafür systembedingt; bisher waren in diesen Berufsgruppen die Ansätze sehr tief.

://: Eintreten auf die Revision von § 98 ist unbestritten.

Bei allen Fraktionen ergibt sich eine wohlwollende Unterstützung des von der Steuergruppe erarbeiteten Vorschlages.

Abstimmung über die folgenden neuen Buchstaben c und d in § 98, Absatz 1 «Der Kanton leistet Beiträge»:

- c. *an die Kosten von Überbetrieblichen Kursen durch Pro-Kopf- und Kurstag-Beiträge gemäss den im Anhang der Interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung definierten Ansätzen;*
- d. *an die Kosten für Baselbieter Lernende, deren Kurszentrum sich im Kanton Basel-Landschaft befindet, darüber hinaus durch einen Zuschlag von 100 Prozent auf die unter c. genannten Ansätze.*

://: Die BKSK stimmt dieser Gesetzesänderung in § 98, Absatz 1, Buchstaben c und d mit 12 : 0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

#### 4. Antrag

://: Die BKSK beantragt dem Landrat einstimmig, dem revidierten § 98, Absatz 1, Buchstaben c und d (Bildungsgesetz) in der von der Kommission beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Füllinsdorf, 10. Juli 2008

Im Namen der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Der Präsident: Karl Willimann

#### **Beilage:**

- Bildungsgesetzänderung betreffend § 98 Absatz 1, lit. c und d in der von der Kommission beschlossenen Fassung

# Bildungsgesetz

## § 98 Beiträge an die Berufsbildung

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge:

- a. an die Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung, welche sich nach der Beitragsgewährung des Bundes richten. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit Firmen und privatrechtlichen Organisationen;
- b. an die Prüfungskosten bei Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen;
- c. **an die Kosten von Überbetrieblichen Kursen durch Pro-Kopf- und Kurstag-Beiträge gemäss den im Anhang der Interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung definierten Ansätzen;**
- d. **an die Kosten für Baselbieter Lernende, deren Kurszentrum sich im Kanton Basel-Landschaft befindet, darüber hinaus durch einen Zuschlag von 100 Prozent auf die unter c. genannten Ansätze.**

<sup>2</sup> Der Kanton kann zudem Beiträge leisten:

- a. an die Kosten für die Erstellung und den baulichen Unterhalt von Kurszentren;
- b. an die Kosten von Einrichtungen und ausserordentlichen Anschaffungen;
- c. an die Kosten für Massnahmen, die der Qualitätssicherung und -entwicklung der Ausbildung dienen.

<sup>3</sup> Der Kanton kann weitere Beiträge an Firmen und privatrechtliche Organisationen für die Führung von berufsvorbereitenden Angeboten, Lehrwerkstätten, beruflichen Grundschulen, Lehrlingsheimen und Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen ausrichten.

<sup>4</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.